

# Ministerialblatt

## für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI, LSA Grundaussgabe)

32. Jahrgang

Magdeburg, den 17. Januar 2022

Nummer 2

## INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

<p>I.</p> <p>A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur</p> <p>B. Ministerium für Inneres und Sport</p> <p>C. Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz</p> <p>D. Ministerium der Finanzen</p> <p>RdErl. 23. 12. 2021, Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) und Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ); Elfte Änderung ..... 31 (zu: 2032)</p> <p>E. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</p>	<p>Bek. 4. 1. 2022, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises ..... 32</p> <p>Bek. 5. 1. 2022, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises ..... 32</p> <p>F. Ministerium für Bildung</p> <p>G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten</p> <p>H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt</p> <p>Bek. 15. 12. 2021, Grundordnung der Bürg. Giebichenstein Kunsthochschule Halle ..... 32</p> <p>I. Ministerium für Infrastruktur und Digitales</p>
--	--

**D. Ministerium der Finanzen**

2032

**Beschlüsse des Beratungsforums  
für Gebührenordnungsfragen  
zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) und  
Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ);  
Elfte Änderung**

RdErl. des MF vom 23. Dezember 2021 – 1521-03540

**Bezug:**

RdErl. des MF vom 2. August 2018 (MBI, LSA S. 369), zuletzt geändert durch RdErl. vom 7. Dezember 2021 (MBI, LSA S. 734)

1. Der Anlage des Bezugs-RdErl. wird die aus der **Anlage** zu diesem RdErl. ersichtliche Nummer 49 angefügt.

## I.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

## An

die Landesbehörden sowie sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Anlage

**COVID 19 und erhöhte Hygienekosten**

49. Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie immer noch bestehenden erhöhten Aufwände für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die Geb.-Nr. 383 GOÄ analog zum 2,3-fachen Satz (= 4,02 Euro), je Sitzung zum

Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „383 GOÄ analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen. Dieser Beschluss tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. März 2022\*. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.

\* PKV und Beihilfe unterstützen mit der Verlängerung der sog. Hygiene-pauschale die Zahnärztinnen und Zahnärzten bei der Bewältigung der hierdurch bedingten pandemiebedingten Mehrkosten.

## **E. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

### **Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises**

**Bek. des MS vom 4. Januar 2022 – 33-41223-3-1**

Der vom Ministerium am 10. November 2020 ausgestellte Dienstaussweis B 632 ist ungültig.

### **Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises**

**Bek. des MS vom 5. Januar 2022 – 33-41223**

Der vom Ministerium am 14. Mai 2019 ausgestellte Dienstaussweis U 781 ist ungültig.

## **H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt**

### **Grundordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle**

**Bek. des MWU vom 15. Dezember 2021 – 53-70021**

**Bezug:**  
Bek. des MW vom 18. Juli 2017 (MBI. LSA 2018 S. 30)

In der **Anlage** wird die am 1. Dezember 2021 durch den Senat der Hochschule beschlossene und vom Ministerium am 15. Dezember 2021 genehmigte Grundordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle bekannt gemacht.

Die Bezugs-Bek. ist gegenstandslos.

## **Anlage**

### **Grundordnung Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle**

Aufgrund der §§ 54 und 67a Abs. 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. 368, 369) erlässt die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle folgende Grundordnung:

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Name, Sitz und Gliederung der Hochschule
- § 2 Mitglieder und Angehörige der Hochschule
- § 3 Selbstverwaltung
- § 4 Rektorat, Rektor\*in, Kanzler\*in
- § 5 Senat
- § 6 Dekan\*in
- § 7 Fachbereichsrat
- § 8 Kuratorium
- § 9 Studierendenschaft
- § 10 Amtszeiten
- § 11 Ehrungen
- § 12 Honorarprofessor\*innen
- § 13 Präsenzpflcht von Professor\*innen
- § 14 Verfahren zur Beantragung einer Feststellung für ein Forschungs- oder künstlerisches Entwicklungsvorhaben
- § 15 Hochschulgrade
- § 16 Zentrale Betriebseinheiten
- § 17 Gasthörer\*innen, Erbringung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen § 44 HSG LSA
- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 Übergangsregelungen
- § 20 Inkrafttreten der Grundordnung

#### **§ 1**

Name, Sitz und Gliederung der Hochschule.

- (1) Die Hochschule trägt den Namen „Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle“. Im nichtamtlichen Sprachgebrauch kann sie den internationalen Zusatz „University of Art and Design“ führen bzw. die Kurzform des Namens, die „BURG“, gebrauchen.
- (2) Die Hochschule führt als Dienstsiegel das nach einer Idee von Gerhard Marcks durch Herbert Post entwickelte Signet.
- (3) Die Hochschule hat ihren Sitz in Halle (Saale).

- (4) Zentrale Organe der Hochschule sind das Rektorat, der Senat und das Kuratorium.
- (5) Die Hochschule gliedert sich in den Fachbereich Kunst, den Fachbereich Design, die zentralen Betriebseinheiten und die zentrale Verwaltung.

## § 2

### Mitglieder und Angehörige der Hochschule

- (1) Die Mitgliedschaft zur Hochschule bestimmt sich nach § 58 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA).
- (2) Mitglieder der BURG sind:
  1. Die Studierenden einschließlich der eingeschriebenen Promotionsstudent\*innen,
  2. das hauptamtlich oder hauptberuflich an der BURG tätige Personal gemäß § 58 Abs. 1 HSG LSA.
- (3) Angehörige der BURG sind, ohne Mitglieder zu sein:
  1. Das nebenberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal einschließlich der Honorarprofessor\*innen sowie die Lehrbeauftragten,
  2. die im Ruhestand befindlichen Professor\*innen und Hochschuldozent\*innen,
  3. die Privatdozent\*innen, soweit sie keine Mitglieder sind,
  4. die Gastprofessor\*innen,
  5. die wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräfte sofern sie nicht Mitglieder nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung sind,
  6. aus dem Dienst nach Erreichen der Altersgrenze ausgeschiedene Mitarbeiter\*innen, sofern sie nicht schon als Angehörige genannt sind,
  7. Doktorand\*innen und Stipendiat\*innen, die nicht an der BURG immatrikuliert sind,
  8. Personen, denen die Würde „Ehrendoktor\*in“ der BURG verliehen wurde,
  9. Ehrensensator\*innen nach § 11 Abs. 1 dieser Ordnung.

Die Vertretungsprofessor\*innen sind den Angehörigen gleichgestellt, sofern nicht im Einzelfall der Senat eine andere Regelung getroffen hat.

- (4) Einzelne Angehörige wissenschaftlicher Einrichtungen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Hochschule in Forschung und Lehre zusammenwirken, können, auf Antrag des mit der wissenschaftlichen Einrichtung zusammenarbeitenden Fachbereiches und durch Beschluss des Rektorates Mitgliedern der Hochschule, bei Nichtgewährung eines aktiven und passiven Wahlrechtes, gleichgestellt werden.
- (5) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der jeweiligen Ordnungen zu nutzen.

## § 3

### Selbstverwaltung

- (1) Die Hochschule nimmt ihre Angelegenheiten der Selbstverwaltung gemäß § 55 HSG LSA unter der Rechtsaufsicht des Landes wahr. Die Organe können zur Beratung, Vorbereitung und Unterstützung Kommissionen einrichten. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben, andernfalls gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend bzw. ergänzend.
- (2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht ihrer Mitglieder.
- (3) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Die Ablehnung der Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere aus gesundheitlichem oder dienstlichem Grund möglich, der gegenüber dem jeweiligen Organ zu erklären ist, das abschließend entscheidet.

## § 4

### Rektorat, Rektor\*in, Kanzler\*in

- (1) Die Hochschule wird durch das Rektorat eigenverantwortlich geleitet. Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Dem Rektorat gehören an:
  1. Der\*Die Rektor\*in als Vorsitzende\*r,
  2. bis zu drei Prorektor\*innen,
  3. der\*die Kanzler\*in.
- (3) Der\*Die Rektor\*in leitet die Hochschule hauptberuflich. Er\*Sie wird vom Senat aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Hochschullehrer\*innen mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und der Mehrheit der Stimmen der dem Senat angehörenden Hochschullehrer\*innen auf Vorschlag der Findungskommission gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl nimmt der Senat die Aufgaben der Findungskommission wahr. An der Findungskommission sind bis zu zwei Mitglieder des Kuratoriums mit beratender Stimme zu beteiligen.
- (4) Sollte die Findungskommission keine Kandidat\*innen für das Rektor\*innenamt finden oder bei der Wahl keine Einigung auf eine\*n Kandidat\*in erfolgen, so wird eine Stellenausschreibung mit dem Ziel einer auswärtigen Besetzung nicht ausgeschlossen. Das dafür notwendige Verfahren wird im Bedarfsfall vom Senat beschlossen.
- (5) Der\*Die Rektor\*in kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum nach § 69 Abs. 7 Satz 5 HSG LSA abgewählt werden. Erforderlich ist ein schriftlicher, begründeter Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Die Abwahl erfolgt, nachdem der\*die Rektor\*in angehört wurde, durch den Senat; dabei ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliedergruppe nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 HSG erforderlich.

- (6) Der\*Die Kanzler\*in ist Beauftragte\*r für den Haushalt im Sinne der Landeshaushaltsordnung. Zum Geschäftsbereich gehört die zentrale Verwaltung der Hochschule. Der\*Die Rektor\*in wird durch den\*die Kanzler\*in ständig vertreten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten. Der\*Die Kanzler\*in ist Dienstvorgesetzte\*r des wissenschaftsunterstützenden Personals. Das Rektorat kann eine Vertretung für den\*die Kanzler\*in aus den Reihen der hauptberuflichen bzw. hauptamtlichen Mitglieder der Hochschule bestellen. Das Rektorat setzt sich dafür mit dem Senat ins Benehmen. Der\*die Vertreter\*in nimmt bei Verhinderung von dem\*der Kanzler\*in oder auf dessen\*deren Weisung seine\*ihre Aufgaben und Funktionen wahr.
- (7) Der\*Die Kanzler\*in wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit der Mehrheit der Stimmen der Senatsmitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer\*innen nach § 60 Satz 1 Nr. 1 auf Grund einer vorausgegangenen Ausschreibung gewählt. Zur Vorbereitung richtet der Senat eine Findungskommission ein, der auch stimmberechtigt ausgewählte Expert\*innen angehören können, die keine Hochschulangehörigen sind. Vorsitz, Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission beschließt der Senat auf Vorschlag von dem\*der amtierenden Rektor\*in und der amtierenden Prorektor\*innen.
- (8) Eine Abwahl von dem\*der Kanzler\*in ist nach schriftlichem, begründetem Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliedergruppe nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 HSG möglich. Dem\*der Kanzler\*in ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5  
Senat

- (1) Die Aufgaben des Senats werden durch § 67a HSG LSA bestimmt. Er beschließt die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Der Senat kann zu allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, Stellung nehmen. Der Senat beschließt die Ordnungen der Hochschule, sofern sie nicht nach dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder der Grundordnung durch die Fachbereiche beschlossen werden.
- (2) Darüber hinaus haben die Mitglieder des Senats insbesondere folgende weitere Aufgaben:
1. Sie wählen den\*die Rektor\*in auf Vorschlag der Findungskommission,
  2. sie wählen die Prorektor\*innen,
  3. sie bestellen die Honorarprofessor\*innen,
  4. sie beschließen das Leitbild der Hochschule,
  5. sie verleihen die Bezeichnung „Institut an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle“.
- (3) Dem Senat gehören stimmberechtigt an:
1. Der\*Die Rektor\*in als Vorsitzende\*r,

2. vierzehn Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA,
3. vier Vertreter\*innen der Gruppe der Mitarbeiter\*innen nach § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA,
4. vier Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden nach § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA,
5. zwei Vertreter\*innen der Gruppe der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter\*innen nach § 60 Satz 1 Nr. 4 HSG LSA,
6. die\*der Gleichstellungsbeauftragte nach § 72 Abs. 3 Satz 1 HSG LSA.

(4) Dem Senat gehören als beratende Mitglieder an:

1. Die Prorektor\*innen, sofern sie nicht dem Senat bereits stimmberechtigt angehören oder als Vertreter\*in von dem\*der Rektor\*in teilnehmen,
2. der\*die Kanzler\*in,
3. die Dekan\*innen der Fachbereiche, sofern sie nicht dem Senat bereits stimmberechtigt angehören,
4. ein\*e Vertreter\*in des Studierendenrates, sofern die Sitzung hochschulöffentlich stattfindet,
5. die\*der Behindertenbeauftragte gemäß § 73 HSG LSA, sofern er oder sie nicht dem Senat bereits stimmberechtigt angehören.

(5) Der Senat der Hochschule tagt in der Regel hochschulöffentlich; § 64 HSG LSA wird entsprechend angewendet.

§ 6  
Dekan\*in

- (1) Der\*Die Dekan\*in des Fachbereiches vertritt den Fachbereich. Sie\*Er ist Vorsitzende\*r des Fachbereichsrates mit Stimmrecht. Sie\*Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Der\*Die Dekan\*in führt die laufenden Geschäfte des Fachbereiches sowie die ihm vom Fachbereichsrat zur Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.
- (2) Der\*Die Dekan\*in des Fachbereiches stellt sicher, dass das dem Fachbereich zugeordnete wissenschaftliche und künstlerische Personal und die wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter\*innen ihren Verpflichtungen nachkommen. Unbeschadet der Aufgaben von dem\*der Rektor\*in trägt er\*sie Sorge dafür, dass die Hochschullehrer\*innen und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen. Diesbezüglich steht ihr\*ihm ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- (3) Der\*Die Dekan\*in wird aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Mitglieder gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten des Fachbereichsrates gewählt.
- (4) Auf Vorschlag von dem\*der Dekan\*in werden bis zu zwei Stellvertreter\*innen aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Mitglieder gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA mit der Mehrheit der Stimmen der an-

wesenden Stimmberechtigten des Fachbereichsrates gewählt. Diese haben nur im Fall der Vertretung von dem\*der Dekan\*in Stimmrecht im Fachbereichsrat, sofern sie diesem nicht bereits stimmberechtigt angehören. Die Entscheidung über die Anzahl der Stellvertreter\*innen trifft der Fachbereichsrat. Ein\*e Stellvertreter\*in nimmt die Funktion als Studiendekan\*in wahr.

### § 7 Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören folgende Mitglieder stimmberechtigt an:
  1. Der\*Die Dekan\*in als Vorsitzende\*r,
  2. sieben Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 1 HSG LSA,
  3. zwei Vertreter\*innen der Mitarbeiter\*innen gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 2 HSG LSA,
  4. zwei Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 3 HSG LSA,
  5. ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter\*innen gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 4 HSG LSA,
  6. die\*der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches gemäß § 72 Abs. 4 Satz 3 HSG LSA.
- (2) Die Mitglieder haben in allen Angelegenheiten Stimm-, Antrags- und Rederecht.

### § 8 Kuratorium

- (1) Zur Unterstützung der Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit sowie zur Beratung und Förderung der Hochschule in ihrer Arbeit wird ein Kuratorium gebildet. Es fördert die Profilbildung, die Leistungs- und die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem auch die Vermittlung zwischen Rektorat und Senat nach § 67a Abs. 3 in Angelegenheiten nach § 67a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. d oder die Entscheidung hierüber, sofern der jeweilige Vermittlungsversuch erfolglos ist.
- (3) Dem Kuratorium gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Die Wahl erfolgt durch den Senat. Gewählt werden können Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung und Politik, die mit dem Hochschulwesen vertraut sein sollen, wobei gemäß § 74 Abs. 2 Satz 4 HSG LSA eines der Mitglieder ein\*e Unternehmer\*in oder ein\*e leitende\*r Angestellte\*r aus dem Bereich der Wirtschaft sein soll.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre.
- (5) Die Tätigkeit des Kuratoriums ist ehrenamtlich. Eine vom Rektorat festgelegte Aufwandsentschädigung kann gewährt werden.

- (6) Bis zu zwei Mitglieder des Kuratoriums sind an der Findungskommission zur Wahl von dem\*der Rektor\*in zu beteiligen.
- (7) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

### § 9 Studierendenschaft

- (1) An der Hochschule wird eine Studierendenschaft gebildet. Diese ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.
- (2) Die Studierendenschaft der BURG verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie gibt sich hierfür die nach § 65 Abs. 3 und 4 HSG LSA notwendigen Ordnungen.
- (3) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Leitung der Hochschule und des zuständigen Ministeriums. Sie erfüllt ihre Aufgaben nach dem geltenden Hochschulgesetz.

### § 10 Amtszeiten

- (1) Die Wahlen der Kollegialorgane sowie von dem\*der Rektor\*in, der Prorektor\*innen und der Dekan\*innen finden im Sommersemester auf der Grundlage einer vom Senat beschlossenen Wahlordnung statt.
- (2) Die Amtszeiten der gewählten Mitgliedergruppen von Senat, Rektor\*in, Prorektor\*innen und Dekan\*innen betragen jeweils vier Jahre mit Ausnahme der studentischen Vertreter\*innen und der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen (siehe § 10, Abs. 5 und 6). Die Amtszeiten beginnen am auf die Wahl folgenden 1. Oktober. Wiederwahlen von Rektor\*in, Prorektor\*innen und Dekan\*innen sind möglich.
- (3) Die Amtszeit von dem\*der Kanzler\*in beträgt acht Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
- (4) Die Amtszeiten der Mitglieder der Fachbereichsräte betragen vier Jahre mit Ausnahme der studentischen Vertreter\*innen und der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen (siehe Abs. 5 und 6). Die Wahlen finden im Sommersemester statt. Die Amtszeiten beginnen am auf die Wahl folgenden 1. Oktober.
- (5) Die Amtszeit der studentischen Vertreter\*innen in allen Kollegialorganen der Hochschule beträgt ein Jahr.
- (6) Die Amtszeit der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen in allen Kollegialorganen der Hochschule beträgt zwei Jahre.
- (7) Die Amtszeit der\*des Behindertenbeauftragten beträgt zwei Jahre.
- (8) Falls es zu vorgezogenen Wahlen von einem\*einer Rektor\*in oder einem\*einer Dekan\*in kommt, so beginnt die Amtszeit mit sofortiger Wirkung und endet mit dem

Ende der Wahlperiode des jeweiligen Wahlgremiums. Entsprechendes gilt für alle anderen Amtsträger\*innen der Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 11  
Ehrungen

- (1) Zu Ehrensensator\*innen der Hochschule kann der Senat der Hochschule Persönlichkeiten auf Vorschlag von dem\*der Rektor\*in oder der Fachbereiche ernennen, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung der Hochschule erworben haben.
- (2) Für Verdienste um die Hochschule kann der Senat der Hochschule die von Gustav Weidanz entworfene Medaille „Dank der Burg“ vergeben.
- (3) Die Hochschule verleiht im Benehmen mit dem Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale) den Gustav-Weidanz-Preis nach den vom Stifter festgelegten Kriterien.

§ 12  
Honorarprofessor\*innen

- (1) Personen, welche in ihrem Fach hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen aufweisen, können durch die Hochschule auf Vorschlag des Fachbereichs mit Senatsbeschluss zu Honorarprofessor\*innen bestellt werden. § 35 Abs. 6 ist zu beachten.
- (2) Honorarprofessor\*innen sind berechtigt und verpflichtet, in angemessenem Umfang an der Hochschule zu lehren. Der Umfang ihrer Lehrverpflichtung beträgt in der Regel zwei Semesterwochenstunden. Sie können an einzelnen Forschungsvorhaben und künstlerischen Entwicklungsvorhaben mitarbeiten.
- (3) Das Verfahren zur Bestellung und deren Widerruf wird durch eine Satzung geregelt.

§ 13  
Präsenzpflicht von Professor\*innen

In der Vorlesungszeit eines jeden Semesters haben Hochschullehrer\*innen ihr Lehrangebot entsprechend den Studienplänen, den in der LVVO des Landes festgelegten Lehrdeputaten und den durch die Fachbereiche festgelegten organisatorischen Regelungen zu erbringen. Die Hochschullehrer\*innen erfüllen ihre Dienstpflichten in der Regel am Dienort, ausgenommen davon sind Dienstaufgaben, die aus sachlichen Gründen die Abwesenheit erfordern. Die Dekan\*innen haben Regelungen zu treffen, die eine angemessene Anwesenheit und Erreichbarkeit der Professor\*innen auch außerhalb der Vorlesungszeit gewährleisten. Diese angemessene Erreichbarkeit und Anwesenheit gilt in der Regel nicht für die Zeit des Erholungsurlaubes nach § 46 Abs. 7 HSG LSA. Für die Erfüllung der weiteren Dienstaufgaben, insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung und der Studienberatung, gilt das Gleiche. Ausnahmen kann der\*die Dekan\*in im Einzelfall auf Antrag genehmigen.

§ 14  
Verfahren zur Beantragung einer Feststellung  
für ein Forschungs- oder künstlerisches  
Entwicklungsvorhaben

Eine Freistellung hinsichtlich der Durchführung eines Forschungs- oder künstlerischen Entwicklungsvorhabens ist zu beantragen. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Freistellung sind von dem\*der den Antrag stellenden Professor\*in zu erfüllen (§ 39 HSG LSA). Der Antrag ist spätestens bis zum 30.04. oder bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das darauffolgende Semester an den jeweiligen Fachbereich zu stellen. Der Fachbereichsrat berät unter Vorstellung des Vorhabens über den Antrag. Von den Fachbereichen ist der Antrag mit einer Stellungnahme zu versehen, insbesondere zu der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzung, und im Semester vor Beginn des Freisemesters dem Rektorat zuzuleiten. Das Rektorat entscheidet über den Antrag. Über die Entscheidung ist der Senat zu informieren. Weiteres wird durch eine Ordnung geregelt.

§ 15  
Hochschulgrade

- (1) Die BURG verleiht die Hochschulgrade „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ an Absolvent\*innen eines Studienganges der BURG. Form und Inhalt der Bachelor-, Master- oder Diplomurkunde und des Diploma Supplement sowie das Verfahren sind durch Satzung zu regeln.
- (2) Zuständig für die Verleihung der Hochschulgrade ist das Rektorat.
- (3) Die BURG besitzt das Promotionsrecht in beiden Fachbereichen. Näheres regeln die jeweiligen Promotionsordnungen.

§ 16  
Zentrale Betriebseinheiten

- (1) Die Hochschule hat als Dienstleistungseinrichtungen folgende zentrale Betriebseinheiten:
  1. Zentrale Werkstätten,
  2. Hochschulrechenzentrum,
  3. Hochschuldruckerei,
  4. Hochschulbibliothek (mit Archiv und Sammlung),
  5. Textile Werkstätten,
  6. Designhaus Halle,
  7. Hochschulgalerie.
- (2) Die zentralen Betriebseinheiten haben jeweils eine\*n Leiter\*in.
- (3) Zentrale Betriebseinheiten können durch Beschluss des Senats eingerichtet oder aufgelöst werden.
- (4) Für die zentralen Betriebseinheiten kann die Hochschule Beiräte und Kommissionen durch Beschluss des Senates einrichten.

- (5) Die zentralen Betriebseinheiten liegen im Aufgabebereich des Rektorates. Die Zuordnung innerhalb des Rektorates wird in der Geschäftsordnung des Rektorates festgelegt.
- (6) Gemäß § 99 Abs. 2 HSG i.V.m. § 79 Abs. 2 Satz 7 HSG LSA beschließt der Senat nach Vorschlag durch den\*die Rektor\*in eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung, welche dem zuständigen Ministerium anzuzeigen ist.

#### § 17

##### Gasthörer, Erbringung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen § 44 HSG LSA

- (1) Die Hochschule kann Gasthörer\*innen im Rahmen der verfügbaren Ausbildungskapazität gemäß § 32a Abs. 3 HSG LSA, auch wenn diese die Hochschulzugangsberechtigung nach § 27 HSG LSA nicht nachweisen können, zulassen. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Hochschule.
- (2) Gasthörer\*innen sind nicht berechtigt, Modulleistungen zu erbringen. In besonders begründeten Ausnahmefällen, z.B. wenn der\*die Gasthörer\*in eine\*ein Studierende\*r aus einer mit der BURG kooperierenden Hochschule kommt, kann ihnen mit Zustimmung des betreffenden Prüfungsausschusses der Erwerb von einzelnen Leistungsnachweisen gewährt werden. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.
- (3) Über die Weisung zur Erbringung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen durch Angehörige des wissen-

schaftlichen und künstlerischen Personals mit Lehraufgaben an einer anderen Hochschule des Landes nach § 44 Abs. 2 HSG LSA und über die Abordnung oder Teilabordnung von Professor\*innen nach § 46 Abs. 3 Satz 6 HSG LSA beschließt der Senat im Einzelfall nach Anhörung des Fachbereiches und der\* des Betroffenen.

#### § 18

##### Bekanntmachungen

Die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Hochschule.

#### § 19

##### Übergangsregelungen

Soweit Organe der Hochschule bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Amt sind, führen diese ihr Amt bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit weiter.

#### § 20

##### Inkrafttreten der Grundordnung

Diese Grundordnung tritt mit Genehmigung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2017 (MBL LSA 2018, S. 30) außer Kraft.

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt.  
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),  
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: [verlag@fb1.de](mailto:verlag@fb1.de).  
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzel Exemplare durch den Verlag.

##### Bezugspreise:

- a) Abonnement 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;
- b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>